

27 (2) 6

Actum Lutham Officiorum
17th Octobr 1802

~~† gornitzan~~

Dass. imdrecht. & dan injurien.
 Dass mit bitten Kunde de. de. gne. Rey.
 und ignoztuz die Vmofulit.
 Duzen Boll.

[illegible]

Actonou m'ing unya, jag
 Vor ubonyaboma reebus scripty f
 mit solian offestou auf Hollungen
 vne megalatit, vnf m'ordinna von
 muar forful. Tiefte solle vbynera
 fou, nro dny ofriede forden auf.

[illegible]

Ваш. Выходит копия Протокола
и поминаем оном вселенский
встретим в Союзе.

Reg. similiter.

~~Revolu~~ Deerebum

Dieu die von Göttern und Götzen
für ewigen Ruhes Danks an
Aufgefordert.

verfügen und ich.

giving
(and) in

geran, der Sagenen faulden, belüchten die Gesellschaft -
is wolte mich Sagen nachhaken, und mich malten das für
dann aufwachen - der H. Jakob Sagen folgte mir nach,
und sprach H. Sagen H. Sagen Sagen Sagen Sagen Sagen -
auch der Sagenen belüchten beide mich mit Sagen
auch belüchten die Sagenen, und mit Sagenen
die Sagenen von der niedrigsten Platte gegen mich
Gefährden Sagenen Sagenen Sagenen Sagenen Sagenen - der
H. Sagen Sagenen ging in seine belüchten so weit,
daß er mich mit gebaltir Sagenen auf die Brust Stoß, und
mich auf so glück auch der Brust Sagenen, daß er mich das Sagen
gerneiß, und Sagenen Sagenen real injuriem mit auf
größere Sagenen Sagenen Sagenen, wenn mich die Sagenen -
gerneiß Sagenen ist von mich losgerissen Sagenen, der
H. Sagen Sagenen Sagenen nach vielen Sagenen Sagenen
auf fallen gegen mich, die aber immer Sagenen die Sagenen -
gerneiß Sagenen aufgefalten Sagenen, ging in seine
Sagenen so weit, daß er mich Sagenen Sagenen real in-
juriem auf mich verbal injuriem Sagenen, und
mich mich Sagenen Sagenen Sagenen - mit Sagenen Sagenen
beispielten belüchten, die er sich gegen mich Sagenen
- Sagenen von Sagenen Sagenen Sagenen Sagenen Sagenen,
Sagenen er sich auf die Sagenen Sagenen, die ist zu Sagenen.
- Sagenen Sagenen belüchten Sagenen, Sagenen, Sagenen.
- mal auf mich Sagenen, Sagenen mich mit der Hand in's Gesicht,
und folgte mich mit einem unvorsichtigen Grinsen in die
Nahe - und er wurde nicht dabei geblieben Sagenen,

man die zu gegen gewachsen zu sein ist in der Ver-
- der auf Lösung seiner großen Belustigung gestört
lassen - so daß demselben ausgesprochen, daß man gegen
jeden will in der sein einen Zinsen, daß er über die Belustigung
mancher lässt, ist die hat gleich wohl etwas in der Musik.
- der die zu gegen gewachsen wohlwollenden sein
- der die man nicht nachgefolgt so bleibt der
sich auf Lösung gegen einen Christen einen großen
Belustigung, und die dem publico derer gegeben
angewandt der unmöglich der für besten derer einen
höflich undigen Künstler stellen zu lassen -
bei allen diesen real und verbal Jurieren haben in der
mit der geliebtesten betrachten, welche ist als ein Geist.
- der man einen Namen und dem Publico in der
man allgemein zu sein man haben von man zu jeder
man - zu gleich aber liegt man die glück zu sein man
höflich und man einen Namen auch, sich für den mit.
- der man bei einem höflich undigen Künstler stellen
zu jeder mit der gesonnen der Bitte, man
man überlassen abgeben, und man zu sein
- der man und die belustigen in einer Belustigung
derer mit der nicht auf die besten zu sein
- ausgesprochen

Derer

Guzavian Tag mit bitten
von nicht

Coronin und Ritt Pallum
Bourmer zu Vistingen

in H: Pallum Haus J. J. J.
J. J. J. und J. J. J.
J. J. J. J. J. J. J. J. J.

et J. J. J.

Exhib. v. glou Oct. 1802

Decretum

Die Summaria und die
aristocubonri und die
J. J. J. J. J. J. J. J. J.
J. J. J. J. J. J. J. J. J.
J. J. J. J. J. J. J. J. J.
J. J. J. J. J. J. J. J. J.
J. J. J. J. J. J. J. J. J.

Ex mandato
J. J. J. J. J. J. J. J. J.

Proder. 8 alt
Nur. 8 alt

Insinuit J. J. J. J. J. J. J. J. J.
J. J. J. J. J. J. J. J. J.
J. J. J. J. J. J. J. J. J.

Eltern Dauber verstarben hin und
 seinen Erben den Gutsbesitzer Dauber
 und nachherigen Sohn Christoph Dauber
 verstarben, indem derselbe einen Gült
 gegen sich selbst vorschreiben mußte.
 Der h. canonische Richter verstarben
 jetzt unter jenen, wovon Engel in
 seinem jure canonico Lib. 2. tit. 1. §. 7.
 sagt: imo sunt nonnulli, qui licet
 agere prohibeantur, tamen rei personam
 sustinent, ut sunt excommunicati.

Dann d. canonici Boerner haben sich
von dem Recht in dem Prager
als Jacob Arnold bei ihnen zu
seinem Anwalt, so weit möglich
in der Verwaltung der d. Canonicus
den Clericus so sehr vernachlässigen
verpflichtet, von Mithellungen Anstehen
aber zum Recht für sich selbst haben.
Denn die Brüder, die nicht mehr
in dem Canonici haben werden wollen
haben sich für die in der d. Canonici
Liste Engel Lib. 5. tit. 13. §. 3. in
in dem in dem analogie von der
sich nicht einen Recht in dem Gesetz
in dem in dem excommuniciert sein sollten.
In dem in dem in dem in dem in dem
in dem in dem in dem in dem in dem
in dem in dem in dem in dem in dem

provocatus f. Canonicus Boerner auf die
Kunst der Kuchbrennerei angewandt, nicht
aber so wohl, als, wie er in diesem Briefe
und in der folgenden Erklärung zu Dillingen
als einflussreiche Angelegenheit nicht das Recht
zu haben, und nicht zu der Befugnis
einer eigenen Handlung und nicht in der
Dienstadt des Klosters zu stehen,
und die meisten Tage in der Kirche zu
verbringen, einen unermesslichen Fort-
schritt in der Kunst des Dillings
nicht verhehlen sollte. —

Der Canonicus ad Duellum provocare
ipso facto ist ein ungesetzliches Verbrechen
an der Ehre, das in der Erklärung und in der
infamiam einfließt, Statuten sind die
des Lobbe Engel Lib. 5. tit. 14. § 4. nach
welchem man nicht für ein
falsch occultes Fingern nicht einmal
verbrechensähnliches ordnen und Canonicus
Boerner verpflichtet ist, sondern
nicht in der Absicht bei einem Fingern
einen Fingern nicht zu machen und
nicht zu machen. Es ist also nicht
der Canonicus Boerner, wie ein
jeder weiß, mit der Excommunication
majori bestraft worden, sondern
aus diesem Grund, wegen der
süchtigen Person, E. G. pto. fa. mosi
libelli f. vulgi Casquell. pto. injuriarum,
Contractus. Supri. fornicationis etc.

verklagt worden können, so können
von ihm canonicus Bourmer, in so fern
an die Absolution von der Heiligkeit
heiligkeit nicht beigekommen, so ist per
bonam actoris nicht zu empfangen. In
Provocation können von canonicus Bourmer
nicht als eine notorische Thatsache vorgebracht
werden, sondern canonice und Engel
mit Barbosa Rodensis und anderen
canonisten stünden gegen nutzen
und super resolution der Exceptio
inhabilitatis standi in iudicio, die
nicht finit von canonicus Bourmer
opponiert werden. Diese Exception
sagt bekanntlich von der Art, dass
dieselbe nicht zulassen eine weitere
Einlage, dass die Thatsache von
nicht mehr. Es soll nach
dieser Deutung wohl also für sich
so wohl, als. Nachdem stand mit
zulassen. Sondern bitten zu
Anhang, dass die in so fern, als
von canonicus Bourmer von der
Absolution von der Heiligkeit heiligkeit
für die Thatsache standi in iudicio
nicht empfangen werden, so ist
für die Thatsache nicht, so
nicht ausdrücklich, es werden auch
Condemnatione von canonicus Bourmer
in expensas, et salva poena fiscali
auch correctiva, die von Hofmeister
historisch bekannt, so ist.
Und jedoch nicht als eine Thatsache von

Der Pater prälatenartiger bekennt zu
maiden, wollte er: und indessen der
dies von der opponierten Acceptation
abgegriffen für eine einzige der
Lagen.

Es ist dem Mitbeteiligten Koncedierung
gültig sagen, ob der Canonikus Boer
mer von der Curie und seinem Pater
von dem von soll missgefallen, oder
nicht. Altes durch die Zeit zu maßen,
in dem Duzen der Jacob Arnold
und dem von. Das aber der Pater
des Duzen nicht propter Lagere,
sondern propter Partham gegeben
sagen, Koncedierung maxime
haben, indem der Pater von soll
von der der Mangel von für abge
nicht gegeben sein, der Canonikus
Boermer nicht, er ist nicht von
Duzen gegeben, sie sind gelän
tet, und zu dieser Annahme
nicht. Altes von Duzen
von Linburg gegeben haben.

Der Canonikus Boermer sprach von
diesem Partham und Augment
Anten, die sie zu sein sollen.
Der Pater nicht haben sollten.
Und damit sie ferner mit prälaten
antworten, und demnach die
zu Koncedierung, ob ja, und es
abgegriffen worden sollen, die Pater

[illegible]

zu Dietrichen verordnet worden ist
 einer öffentlichen Gedächtnis zu veranlassen
 und daß der h. Canonicus Boerner
 sich auf die Conditionen eingelassen
 Wort hindurch so viel für sich gehalten
 daß man nicht mehr vermuthen zu
 können für sich die Worte gemeint
 sondern das Wort hindurch für sich
 bringen würde; der h. Canonicus Boerner
 sich für alle die Actoren bedient.
 & Callaghan Müller und seine
 Kinder für sich veranlassen und zu
 zeitig, ihre und die Canonicus Boerner
 Biographie zu liefern -
 wenn die nicht prinzipiell
 impetratum a Sanctissimo Abolitionem,
 und ungenügend der Canonicus
 Boerner der Tridentinen und die
 Constitutiones pontificias über die
 Provocation zu veranlassen bei der
 D. P. Bracciglianum vorauf zu
 einem loco penitentia für sich selbst
 worden; ad acta documentum follet,
 wenn es der h. Canonicus Boerner
 abzuweist und ein Biographist zu
 schreiben. Der h. Canonicus Boerner
 sich alle die veranlassen und
 ungenügend der Canonicus Boerner
 zu veranlassen für sich veranlassen
 für sich veranlassen, wie alle in einem
 für sich veranlassen in dem für sich
 veranlassen, wenn nicht veranlassen

Das ad hoc, was er seinem Vorgesetzten
nicht geschildert, fortzusetzen, seine
Klärung wieder abgelehnt, seine Richtigkeit
verweigert, und so auf Dinstag
geschieden ist. Der H. Canonikus Dou-
mer hat bei seinem heimlichen heimlichen
Aufbruch der Stadt und der Kirche
bei Discreten nicht klärung, wegen
der Verlegung der in dem Clero
gebot, welche ein Mann werden
geronnenen Leben, wenn der Cano-
nicus Doumer von dem Gen. künftig
abgeschieden werden wird. Ein
Mann werden sich davon verweigert
den unangenehm und Anwesenheit
in der Gemeinlichkeit bedauern
leben, da sich die Anwesenheit
nach der neuen Subordination der
Kirche durch Anwesenheit geistlichen
Lebens. Es wollen nicht sein
sich nicht seinen Tadel nicht
nicht Contradiction, wenn der
Canonikus Doumer seine vor-
unrichtliche geistliche Lage sein
wollen, und für nichtail und in
so sehr Will. sind wegen, bis
H. Canonikus Doumer in Abolution
ab Communicatione majori à
Sanctissimo beigabrigt sein
wird. Wenn er die Anwesenheit
gewinnt, und Habilitatem agendi
in Ecclesia respectu der

inoge der Pöppel Fortgesetzt worden.
Das wurde zu Ballinghar und sein
Bruder wird dem H. Canonicus Bourmer
nein Queringest zfligaw, und
erinnert sich ob decorum in Gussell
zustan zhuu zollte, so durch dings
versuht nicht geschehen worden, ob
ob sie dem H. Canonicus Bourmer
für einen Excommunicanten
verboten nicht finet, und re:
petition ist pto Exceptionis zu
Hem Willk.

Chuf in Summarie
v. 12^{ten} Dec 1802

Injunen Day

1717

At Can. Bourne In 1717

Clapp

subyogon

also H. H. Callow, 1717

Thos. A. Goumoufow 1717

Go Clapp

Geschieden!

Das Buch ist zwar gegen die Ver-
sicherung vom 13^{ten} d. d. 18^{ten} d. d.
die Regal eingemittelt; allein die
die Publikation vom 13^{ten} d. d. 18^{ten} d. d.
gegen das Buch ist die Regal ein-
gezeichnet vom 13^{ten} d. d. 18^{ten} d. d.
Jah 1. 18^{ten} d. d. 18^{ten} d. d., welche
das Buch nicht nur zu dem
Bücher zu dem Buch, das Buch
nicht zu dem Buch; die Buch
"terporendae, wobei de momento ad
momentum gemacht wird, abgeflacht
nicht in die Regal selbst ein-
gezeichnet.

Es ist also das, die Buch für die
"ant-Vertrag die Versicherung vom 13^{ten}
d. d. 18^{ten} d. d. 18^{ten} d. d. 18^{ten} d. d.
"ant, worin die Buch nicht
die Buch zu dem Buch nicht
wird.

Erklärung

Christy

Geduld!

Und auf die die Zeit - nicht vergessend -
die wandende Hand der Zeit in der Zeit
clappt auf die Zeit, die die Zeit
sich brennt & Zeit der Zeit zu
: nun vergessend.

Und die Zeit noch nicht vergessend,
zu die Zeit, die die Zeit;

Es wird vergessend, vergessend
nicht vergessend, vergessend
Zeit, zu vergessend, vergessend
die Zeit, die die Zeit
vergessend.

Hande

Hande

Reproduction reprodukti
Hans Gaitan
Gundelbaurer Vissas
im Hof Granbockstein
Hymn & Mithras
Carminum Poesies
zu dinstag'sen Gaitan.

J

Exhib. 30ten October 1802

Decretum

Wird nunmehr die Poesie für
Gefloren und - und angestrichen
nicht, und sind ganz davon
Lundlungem Gaitan & Poesie
rufend zu reproduzieren. Der
Gaitan von Offizialat von
30ten October 1802

Ed. Mandato
H. Corden Seere

Pro der Gatt
nual. 8 all

Insinuit in 30ten October 1802
Gaitan Mithras

How Salting
 How Enitan
 Gumburruu Sippariu
 Ipeh Ippurbonit Saindgon
 Widen
 Enonindim Bourmes
 zu elichiofaw Galtan
 J

Exhib. n. 241. 76 1802

Decretum

Communicetur adu. vniuersi
Hail. Guv. offiis. hese. Preb. vni
cum ho. octid. Rub. vni
Officiat. adu. tat. 76. 1802
P. m. m. d. t.

Ex mandato
J. L. Corden Secretarius

Pro deere 6 alt
mucho - 8 alt

Insinuirt Du ist ^{der} Herr
Gering Thomas 1802